

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption — Drucksachen 13/5584, 13/6424, 13/8079 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Korruption hat sich in den vergangenen Jahren national und international in besorgniserregender Weise entwickelt. In der öffentlichen Verwaltung ist sie vor allem bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand anzutreffen, bei der Erteilung von Konzessionen und Genehmigungen sowie bei der Erhebung von Gebühren und bei Kontrollmaßnahmen. Bei Auslandsgeschäften und Inlandsgeschäften werden in Teilen der Wirtschaft Schmiergelder eingesetzt und akzeptiert. Die materiellen und immateriellen Schäden sind angesichts des Dunkelfeldes nur schwer einzuschätzen. Sie erreichen jedoch nach Auffassung von Experten schon heute bundesweit Milliardenhöhe. Der Wettbewerb wird verfälscht, die Handelsbeziehungen belastet, die Kosten der Entwicklungszusammenarbeit erhöht und die knappen Ressourcen in falsche Kanäle gelenkt. Zunehmend erweist sich die Korruption als Einfallstor der organisierten Kriminalität, die sich ihrer bedient, um lukrative Wirtschaftsbereiche sowie öffentliche Bereiche gezielt zu unterwandern.

Das Schwergewicht bei der Bekämpfung der Korruption muß bei der Prävention und Prophylaxe liegen. Denn nur die leistungsfähige, transparente und bürgernahe öffentliche Verwaltung, die ihre Aufgaben rechtmäßig, wirtschaftlich, sozial- und umweltverträglich erfüllt, ist in der Lage, die vor ihr liegenden Zukunftsaufgaben zu lösen. Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption steigern die Effizienz der Verwaltung. Sie tragen zudem nach den Korruptions- und Betrugsskandalen der letzten Zeit dazu bei, das Vertrauen in die Beamten und Repräsentanten öffentlicher Körperschaften und somit in die Funktionsfähigkeit der Verwaltung erneut zu stärken und die mit der Korruption verbundene Verschwendung von öffentlichen Mitteln zu unterbinden.

Dazu bedarf es der koordinierten Bemühungen von Politik, öffentlicher Verwaltung, Wirtschaft und Strafverfolgung sowie der gezielten Zusammenarbeit zwischen den Kontrollbehörden der öffentlichen Verwaltung, den von Korruption betroffenen Behörden und der Strafverfolgung. Einige Bundesländer haben in ihren

Zuständigkeitsbereichen bereits geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption umgesetzt.

Die Bundesregierung hat zwar erkannt, daß hier dringender Handlungsbedarf besteht und einen Gesetzentwurf vorgelegt. Der großen Bedeutung präventiver Maßnahmen wird ihre Initiative aber nicht gerecht. Dies ist nicht länger hinnehmbar.

Der Deutsche Bundestag hält insbesondere folgende Maßnahmen für erforderlich:

Die Bundesregierung richtet ein bundesweites Informationssystem ein, mit dem Ziel, Informationen über Ausschlüsse von Unternehmen vom Wettbewerb wegen schwerer Verfehlungen auszutauschen.

Am Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung ist unbedingt festzuhalten. Dies gilt auch für Aufträge im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit.

Bei der Auftragsvergabe werden nur noch Unternehmen berücksichtigt,

- die einen allgemeinen Verhaltenskodex erstellen, der jede Form korrupten Verhaltens untersagt, arbeitsrechtliche Konsequenzen für jeden Fall der Zuwiderhandlung androhen und diesen Kodex zum wesentlichen Bestandteil ihrer Arbeitsverträge erklären,
- gegen die oder gegen deren Verantwortliche weder wegen eines Kartell- oder Korruptionsstrafverfahrens in den letzten beiden Jahren ein Bußgeldbescheid, ein Strafbefehl oder ein Strafurteil ergangen noch ein Ermittlungs- oder Strafverfahren nach § 153a StPO eingestellt worden ist,
- die Antikorruptionsklauseln und entsprechende Vertragsstrafen mit ihren Partnern im Inland vereinbaren.

Die im Vergabehandbuch ausgewiesene Pauschalierung des Schadensersatzes für den Fall einer nachgewiesenen Abrede, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, ist in Vergabeverträge, die der Bund abschließt, ausnahmslos aufzunehmen.

Bei der Vergabe von Aufträgen des Bundes sind Antikorruptionsklauseln einzufügen und Verstöße gegen diese Klauseln mit wirksamen Vertragsstrafen zu versehen. Die VOB (oder ein entsprechendes Vergabegesetz) wird um solche Klauseln ergänzt, die geeignet sind, Manipulationen noch stärker zu verhindern. Eine gute Grundlage für solche Klauseln können die entsprechenden Vorschläge des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie von 1995 sein.

Firmen, denen oder deren Verantwortlichen Verfehlungen (z. B. Preisabsprachen, Manipulationen, Bestechungen oder Abrechnungsbetrug) nachgewiesen wurden, werden von der Teilnahme an Vergaben des Bundes ausgeschlossen. Die Dauer des Ausschlusses wird unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bemessen und

beträgt in der Regel zwei Jahre, keinesfalls aber weniger als ein halbes Jahr.

Es ist sicherzustellen, daß bei Aufträgen im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit eine ausdrückliche Antikorruptionsklausel Bestandteil der Verträge wird und bei Geschäften, die durch öffentliche Bürgschaften und Garantien abgesichert sind, die im Rahmen von Hermes-Bürgschaften übliche Verpflichtungserklärung der deutschen Firmen um eine ausdrückliche Antikorruptionsklausel erweitert wird.

In korruptionsgefährdeten Organisationseinheiten der Verwaltung sind das Rotationsprinzip (ggf. ohne Vorankündigung) einzuführen, sowie die maximale Verwendungszeit bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dieser Bereiche festzulegen.

Bei der Ausschreibung, Auftragsvergabe und Ausführung von Aufträgen ist auf personelle Trennung unter Beteiligung von jeweils mindestens zwei Mitarbeitern zu achten.

Die Dienstvorschriften über die Annahme von Geschenken sind nach einheitlichen Kriterien neu zu fassen.

In den Verwaltungen sind Korruptionsbeauftragte einzusetzen,

- die im Sinne einer Innenrevision und vorgangsbegleitend tätig werden,
- die Mitarbeiter beraten, sie regelmäßig über Korruptionsbekämpfung und deren straf-, disziplinar- und arbeitsrechtlichen Folgen informieren.

Es wird eine Meldepflicht für Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete gegenüber dem Korruptionsbeauftragten und eine Anzeigepflicht für Behörden und Gerichte gegenüber den Strafverfolgungsbehörden (entsprechend § 6 SubvG) bei Verdacht auf Korruption eingeführt.

Der Bundesrechnungshof wird gebeten, seine Aufgaben verstärkt im Sinne einer Vergabekontrolle für öffentliche Aufträge wahrzunehmen. Es werden Spezialdienststellen zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet.

Bonn, den 25. Juni 1997

Rudolf Scharping und Fraktion

